EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

FINANZBERICHT

zu Tagesordnungspunkt 3
der zehnten Tagung der 14. Landessynode
vom 23. bis 25. November 2026

von Vizepräsidentin Dr. Apel

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 1

2 Wirtschafts- und Konjunkturlage 2

3 Kirchensteuerentwicklung und -prognose 4

3.1 Kirchensteuerentwicklung 2025 4

3.2 Kirchensteuerentwicklung und Kirchensteuerprognose 2026 7

4 Gemeindegliederentwicklung 9

5 Finanzielle Lage der EKKW 10

5.1 Geprüfter Jahresabschluss 2025 der EKKW 10

5.2 Versorgungsabsicherung der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten 12

6 Schlussbemerkung 24

Anhang: Tabellen Kirchensteueraufkommen 27

1 Vorwort

Sehr geehrter Herr Präses,

verehrte Synodale,

in meinem letzten Finanzbericht in der Herbstsynode 2025 habe ich Ihnen die finanzielle Lage unserer Landeskirche in einem Gesamtbild beschrieben, in dem sich die finanzwirtschaftlichen Einzelelemente Jahresabschluss, Haushaltsplanung und mittelfristige Finanzplanung zu einem Mosaik zusammenfügen. Auch in diesem Jahr kommt es darauf an, die einzelnen finanzwirtschaftlichen Entwicklungen nicht isoliert, sondern in ihrem Zusammenhang zu betrachten.

Mit meinem vierten regulären Finanzbericht nach Art. 103 unserer Grundordnung berichte ich Ihnen über die finanzielle Lage unserer Landeskirche auf Grundlage der aktuellen Kirchensteuerentwicklung und des geprüften Jahresabschlusses 2025. Diesen können wir Ihnen durch die Beschleunigung des Jahresabschlussverfahrens bereits auf dieser Herbsttagung zur Beschlussfassung vorlegen. Den Mitarbeitenden im Finanzreferat und im Amt für Revision danke ich herzlich dafür, dass sie diesen Kraftakt ermöglicht haben.

Den Schwerpunkt des diesjährigen Berichts bildet die Versorgungsabsicherung unserer öffentlich-rechtlich Beschäftigten. Ich möchte erläutern, wie sich die langfristigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen entwickeln, wie sie abgesichert sind und wie sich dies in der Bilanz niederschlägt. Eine bilanzielle Abbildung der Verpflichtungen bedeutet nicht, dass der entsprechende Betrag sofort zu zahlen ist. Sie macht aber Verpflichtungen sichtbar, deren verlässliche Finanzierung über viele Jahre und Jahrzehnte sicherzustellen ist.

Für eine belastbare Beurteilung unserer finanziellen Lage müssen wir deshalb drei Perspektiven zusammenführen: die Entwicklung unserer laufenden Einnahmen und Ausgaben, die langfristigen Verpflichtungen unserer Landeskirche und deren Absicherung durch Vermögen und künftige Finanzierung. Ein günstiger Verlauf der laufenden Einnahmen allein gibt ebenso wenig Entwarnung, wie ein negatives Bilanzergebnis für sich genommen eine gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit bedeutet. Entscheidend ist die Zusammenschau.

Daraus ergeben sich drei eng verbundene Aufgaben: unsere laufenden Ausgaben an die langfristig sinkenden Einnahmen anzupassen, die Folgewirkungen neuer Verpflichtungen zu berücksichtigen und bestehende Zusagen verlässlich abzusichern. Dazu werde ich auch die finanzstrategische Bedeutung der Beschlussfassung zu Eckpunkt 3a in der Frühjahrssynode einordnen. Unser Ziel ist, gegebene Zusagen zu erfüllen und zugleich finanzielle Spielräume für den Auftrag unserer Kirche zu erhalten – in Verantwortung für die Menschen, denen wir Zusagen gegeben haben, und für diejenigen, die unsere Kirche nach uns gestalten werden.

2 Wirtschafts- und Konjunkturlage

Bereits im vergangenen Finanzbericht habe ich auf den tiefgreifenden Wandel der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hingewiesen. Der diesjährige Blick zeigt: Konjunkturelle Erholung und strukturelle Herausforderungen bestehen nebeneinander. Während einzelne Branchen wieder wachsen, stehen andere weiterhin unter erheblichem Anpassungsdruck. Zugleich bleiben die wirtschaftlichen Aussichten von geopolitischen Risiken und Veränderungen im internationalen Handel geprägt.

Auch für unsere Finanzplanung müssen wir diese zwei Entwicklungen auseinanderhalten: die kurzfristige konjunkturelle Lage und die längerfristigen strukturellen Veränderungen. Eine wirtschaftliche Belebung kann die Einnahmeentwicklung unterstützen. Sie bedeutet jedoch nicht, dass die Herausforderungen für unsere Landeskirche damit überwunden sind. Der folgende Überblick richtet deshalb den Blick sowohl auf die Wachstumsperspektiven als auch auf die Risiken, die für eine verlässliche Finanzplanung zu berücksichtigen sind. Diese Entwicklungen bilden den Rahmen für die Finanzen unserer Landeskirche. Insbesondere das Kirchensteueraufkommen ist mit der Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung verbunden. Deshalb gehört zur Einordnung unserer finanziellen Lage zunächst ein Blick auf die Wirtschafts- und Konjunkturlage:

Für die Weltwirtschaft prognostiziert das Institut für Weltwirtschaft in Kiel ein Wachstum von 3,0 % für das laufende und 3,2 % für das kommende Jahr.[1] Der Krieg im Nahen Osten macht die Prognose allerdings sehr unsicher. Wichtige Schifffahrtsrouten für Öl- und Gaslieferungen sind weitgehend blockiert. Trotz der dadurch gestiegenen Energiepreise und zunehmender geopolitischer Risiken hat sich das Weltwirtschaftswachstum 2026 aber nur leicht abgeschwächt. Starke Produktionsrückgänge blieben bislang auf die Länder am Persischen Golf beschränkt. Bei längerer Dauer oder weiterer Eskalation des Konflikts würden anhaltend hohe Energiekosten Produkte allgemein verteuern und damit den privaten Konsum und die Investitionen weltweit belasten.

Für Deutschland erwarten die führenden Forschungsinstitute in ihrer Gemeinschaftsdiagnose für dieses Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsproduktes von 1,3 % und für 2027 von 1,1 %.[2] Dabei zeigt sich allerdings ein sehr heterogenes Bild für die einzelnen Branchen:

Die Bauwirtschaft soll infolge des Sondervermögens in Höhe von 500 Mrd. € für Infrastruktur und Klimaneutralität deutlich wachsen.

---

1 www.kielinstitut.de - Weltwirtschaft im Herbst 2026 vom 02.09.2026.

2 www.gemeinschaftsdiagnose.de vom 24.09.2026.

Die Lage der Industrie hat sich im Jahresverlauf kontinuierlich verbessert. Das Wachstum beruht vor allem auf höheren Exporten in den EU-Binnenmarkt, während die Ausfuhren in die USA und nach China zuletzt sanken. Ursache für den Rückgang der US-Exporte ist das im Sommer in Kraft getretene Zollabkommen zwischen den USA und der EU mit Einfuhrzöllen von 15 % auf die meisten EU-Exporte. Die Ausfuhren nach China sinken, weil deutsche Unternehmen zunehmend vor Ort für den dortigen Markt produzieren und chinesische Unternehmen früher importierte Produkte vermehrt selbst herstellen.[3]

Die Automobilindustrie steckt in einem schwierigen Umstrukturierungsprozess. Die Transformation zur Elektromobilität ist in vollem Gange, das Verbrennungsmotoren-Know-how obsolet. Bei Elektroautos, insbesondere der Batterietechnik, ist China führend – nicht zuletzt dank hoher staatlicher Forschungs- und Entwicklungszuschüsse. Deutschland exportiert deutlich weniger Fahrzeuge; die Fabriken sind bei Weitem nicht ausgelastet.

Die Informations- und Kommunikationsbranche profitiert vom KI-Boom: Der hohe Rechenbedarf lässt riesige Rechenzentren entstehen. Dadurch sind die Exporte elektronischer Produkte und Ausrüstungen stark gestiegen und dürften hoch bleiben. Zudem profitiert die Branche davon, dass Unternehmen ihre Abläufe digitalisieren und ihre Systeme vor Angriffen schützen.

Auf den Arbeitsmarkt hat sich die positive Wirtschaftsentwicklung bisher kaum ausgewirkt. Die Arbeitslosenzahl lagt im September im Vergleich zum Vorjahresmonat um 39.670 höher. Die Arbeitslosenquote betrug 6,4 %.[4]

Insgesamt bleibt das Bild uneinheitlich: Wachstumsperspektiven einzelner Wirtschaftsbereiche stehen fortbestehenden Risiken und strukturellen Veränderungen gegenüber. Für unsere Landeskirche ist besonders die Entwicklung von Beschäftigung und steuerpflichtigen Einkommen entscheidend. Allgemeine Wachstumsprognosen erlauben deshalb noch keine verlässliche Aussage zum Kirchensteueraufkommen. Der folgende Abschnitt betrachtet die tatsächliche Entwicklung und die daraus abgeleiteten Erwartungen für das laufende Jahr.

[3] www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/exporte-zuversicht-eu vom 26.08.2026.

[4] www.statistik.arbeitsagentur.de, „Aktuelle Eckwerte“ für September 2026.

3 Kirchensteuerentwicklung und -prognose

Kirchliche Arbeit braucht neben Glauben, Engagement und Gemeinschaft auch eine verlässliche finanzielle Grundlage. Die Kirchensteuer leistet hierzu den wesentlichen Beitrag. Sie ermöglicht kirchliches Handeln an allen Orten und in allen Arbeitsfeldern der Landeskirche.

Hinter dem Kirchensteueraufkommen stehen die Beiträge unserer Gemeindeglieder. Ihnen gilt an dieser Stelle mein herzlicher Dank. Mit ihrer Kirchensteuer tragen sie dazu bei, dass unsere Kirche ihren Auftrag wahrnehmen und für die Menschen in unserer Gesellschaft da sein kann.

Wie vielfältig Kirchensteuer wirkt, zeigt auch das gemeinsame Informationsangebot mehrerer evangelischer Landeskirchen unter www.kirchensteuer-wirkt.de. Die Internetseite erläutert verständlich, wofür Kirchensteuermittel eingesetzt werden, und stellt zugleich Materialien für die Kommunikation in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bereit.

Der folgende Abschnitt richtet den Blick zunächst auf das Kirchensteueraufkommen des Jahres 2025. Anschließend werden die Entwicklung bis einschließlich Oktober 2026 aufgezeigt und die daraus abgeleitete Prognose für das Jahr 2026 eingeordnet. Dabei geht es nicht allein um die Höhe der Einnahmen, sondern auch um die Frage, wie belastbar die Entwicklung ist und welche finanziellen Handlungsspielräume sich daraus für die EKKW ergeben.

3.1 Kirchensteuerentwicklung 2025

Die Kirchensteuer ist die mit Abstand wichtigste Ertragsquelle der EKKW. Ihre Entwicklung entscheidet deshalb wesentlich darüber, welche finanziellen Mittel für kirchliche Arbeit zur Verfügung stehen. Für die Einordnung des Jahres 2025 sind drei Aussagen besonders wichtig:

1. Das Kirchensteueraufkommen ist gegenüber 2024 nominal gestiegen.
2. Der Anstieg beruht nicht auf einer gleichmäßigen Entwicklung aller Kirchensteuerarten.
3. Der nominale Zuwachs steht nicht vollständig als zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum zur Verfügung.

Zunächst werden wie gewohnt die drei Hauptkirchensteuerarten betrachtet: die Kirchenlohnsteuer und die Kircheneinkommensteuer in Hessen sowie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge.

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Vergleich (nominal, Beträge in Mio. €) (nur Hauptkirchensteuerarten)					
Kirchensteuerart	**2023**	**2024**	**2025**	**Änderung ggü. 2023**	**ggü. 2024**
Kirchenlohnsteuer (Hessen)	164,8	158,8	163,7	-0,7 %	+3,1 %
Kircheneinkommensteuer (Hessen)	38,7	37,7	36,8	-4,7 %	-2,3 %
Kirchensteuer auf Kapitalerträge	5,3	8,8	11,3	+114,1 %	+27,9 %
Gesamteinnahmen	**208,7**	**205,3**	**211,8**	**+1,5 %**	**+3,2 %**

Summen, Differenzen und Veränderungsraten wurden aus den ungerundeten Ausgangswerten berechnet. Rundungsbedingte Abweichungen sind möglich. Tabellen mit den ungerundeten Ausgangswerten sind im Anhang abgedruckt.

Neben den drei Hauptkirchensteuerarten verfügt unsere Landeskirche über weitere Kirchensteuereinnahmen: die Kircheneinkommensteuer aus dem Freistaat Thüringen, die Kirchensteuern aus Minijobs sowie die Kirchensteuern der Soldaten. Aufgrund der differierenden Abrechnungszeitpunkte werden diese nicht im monatlichen Kirchensteuer-Reporting abgebildet. Für das Jahr 2025 beliefen sich diese Einnahmen auf rund 1,6 Mio. €.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung sämtlicher Kirchensteuerarten für die Jahre 2023 bis 2025 auf.

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Vergleich (nominal, Beträge in Mio. €) (alle Kirchensteuerarten)					
Kirchensteuerart	**2023**	**2024**	**2025**	**Änderung ggü. 2023**	**ggü. 2024**
Kirchenlohnsteuer (Hessen)	164,8	158,8	163,7	-0,7 %	+3,1 %
Kircheneinkommensteuer (Hessen)	38,7	37,7	36,8	-4,7 %	-2,3 %
Kircheneinkommensteuer (Thür.)	0,7	0,7	0,7	+2,6 %	-0,3 %
Kirchensteuer auf Kapitalerträge	5,3	8,8	11,3	+114,1 %	+27,9 %
Kirchensteuer aus Minijobs	0,4	0,4	0,4	+11,7 %	+5,7 %
Kirchensteuer der Soldaten	0,4	0,5	0,5	+28,2 %	-2,1 %
Gesamteinnahmen	**210,2**	**206,9**	**213,4**	**+1,5 %**	**+3,2%**

Summen, Differenzen und Veränderungsraten wurden aus den ungerundeten Ausgangswerten berechnet. Rundungsbedingte Abweichungen sind möglich. Tabellen mit den ungerundeten Ausgangswerten sind im Anhang abgedruckt.

2025 erzielte die EKKW aus allen Kirchensteuerarten Gesamteinnahmen von rund 213,4 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr mit rund 206,9 Mio. € entspricht dies einem Anstieg um rund 6,5 Mio. € bzw. 3,16 %. Im Vergleich zu 2023 liegt das Aufkommen um rund 3,2 Mio. € bzw. 1,54 % höher.

Hinter diesem Gesamtergebnis stehen jedoch unterschiedliche Entwicklungen:

- Die Kirchenlohnsteuer in Hessen stieg gegenüber 2024 um rund 4,9 Mio. € bzw. 3,12 % auf rund 163,7 Mio. €. Sie bleibt damit die mit Abstand bedeutendste Kirchensteuerart.

- Die Kircheneinkommensteuer in Hessen ging erneut zurück. Sie verringerte sich um rund 0,9 Mio. € bzw. 2,30 % auf rund 36,8 Mio. €.

- Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhöhte sich deutlich um rund 2,5 Mio. € bzw. 27,90 % auf rund 11,3 Mio. €. Gegenüber 2023 hat sich ihr Aufkommen damit mehr als verdoppelt.

Der Zuwachs des Jahres 2025 wird somit vor allem von der Kirchenlohnsteuer und der Kirchensteuer auf Kapitalerträge getragen. Gleichzeitig zeigt der weitere Rückgang der Kircheneinkommensteuer, dass sich die einzelnen Kirchensteuerarten nicht einheitlich entwickeln. Besonders die Kirchensteuer auf Kapitalerträge unterliegt erfahrungsgemäß erheblichen Schwankungen. Das höhere Aufkommen des Jahres 2025 sollte deshalb nicht ohne Weiteres als dauerhaft fortschreibbare Entwicklung angesehen werden.

Für die finanzielle Einordnung reicht der Blick auf die vereinnahmte Kirchenlohnsteuer allein allerdings nicht aus. Ein Teil der Kirchenlohnsteuer wird zunächst von Arbeitgebern an das Finanzamt ihres Betriebsortes abgeführt. Liegt der Wohnsitz der Beschäftigten im Gebiet einer anderen Landeskirche, wird das Aufkommen später zwischen den Landeskirchen ausgeglichen. Diese endgültige Zuordnung erfolgt im sogenannten Clearing-Verfahren mit einem zeitlichen Abstand von vier Jahren. Für die Abrechnung im Jahr 2029 muss aber berücksichtigt werden, dass die Kirchenlohnsteuer der EKKW im Jahr 2025 im Vergleich zu anderen Landeskirchen stärker gestiegen ist und insofern davon ausgegangen werden muss, dass der EKKW nicht alle Kirchensteuern aus dem Jahr 2025 tatsächlich zustehen. Die Folge wäre eine erhöhte Clearing-Nachzahlung, jedoch erst im Rechnungsjahr 2029.

Die EKKW ist in diesem Verfahren regelmäßig eine Geber-Landeskirche. Sie nimmt zunächst Kirchenlohnsteuer für Beschäftigte ein, die ihren Wohnsitz außerhalb ihres Kirchengebietes haben, und muss die entsprechenden Beträge später an andere Landeskirchen weiterleiten. Das zunächst ausgewiesene Kirchenlohnsteueraufkommen steht der EKKW daher nicht in voller Höhe dauerhaft zur Verfügung.

Im Jahr 2025 wurde die Clearing-Abrechnung für das Jahr 2021 vorgenommen. Zusätzlich zu den bereits geleisteten Vorauszahlungen von rund 11,3 Mio. € musste die EKKW rund 2,9 Mio. € nachzahlen. Für das Clearingjahr 2025 wurden Vorauszahlungen von rund 11,4 Mio. € festgesetzt. Diese lagen um rund 5,8 Mio. € unter dem Vorjahreswert. Die deutliche Absenkung ist vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung erläuterungsbedürftig. Da die endgültige Abrechnung für 2025 erst im Jahr 2029 erfolgt, besteht das Risiko einer späteren zusätzlichen Belastung, wenn sich die Vorauszahlungen als zu niedrig erweisen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sämtliche dargestellten Werte nominale Beträge sind. Preissteigerungen mindern die Kaufkraft der Kirchensteuereinnahmen. Der Anstieg der

Kirchensteuereinnahmen um 3,16 % bedeutet daher nicht, dass sich die realen finanziellen Handlungsspielräume der EKKW im gleichen Umfang verbessert haben.

Zusammenfassend ist die Kirchensteuerentwicklung 2025 auf den ersten Blick erfreulich. Das höhere Gesamtaufkommen darf jedoch nicht über strukturelle Risiken hinwegtäuschen:

- Die Kircheneinkommensteuer ist weiter rückläufig, die hohen Kapitalertragsteuern sind nicht verlässlich fortschreibbar,
- aus dem Clearing können zeitversetzt zusätzliche Belastungen entstehen und
- die Inflation mindert die reale Wirkung der Mehreinnahmen.

3.2 Kirchensteuerentwicklung und Kirchensteuerprognose 2026

Für die Entwicklung der Kirchensteuern im Jahr 2026 kann anhand der derzeit vorliegenden Daten ein Vergleich der drei Hauptkirchensteuerarten für die ersten zehn Monate des Jahres vorgenommen werden.

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Vergleich (nominal, Beträge in Mio. €) (nur Hauptkirchensteuerarten)				
Kirchensteuerart	**01-10/2025**	**01-10/2026**	**Änderung in Mio. €**	**in %**
Kirchenlohnsteuer (Hessen)	130,6	135,3	+4,8	+3,7 %
Kircheneinkommensteuer (Hessen)	26,3	21,6	-4,7	-17,9 %
Kirchensteuer auf Kapitalerträge	9,4	10,0	+0,5	+5,7 %
Gesamteinnahmen	**166,3**	**166,9**	**+0,6**	**+0,4 %**

Summen, Differenzen und Veränderungsraten wurden aus den ungerundeten Ausgangswerten berechnet. Rundungsbedingte Abweichungen sind möglich. Tabellen mit den ungerundeten Ausgangswerten sind im Anhang abgedruckt.

Die EKKW hat bis einschließlich Oktober 2026 aus den drei Hauptkirchensteuerarten Erträge in Höhe von rund 166,9 Mio. € erzielt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres mit rund 166,3 Mio. € entspricht dies einem leichten Anstieg um rund 0,6 Mio. € bzw. 0,36 %. Das Kirchensteueraufkommen bewegt sich nominal betrachtet damit insgesamt nahezu auf dem Niveau des Vorjahres.

Hinter diesem Gesamtergebnis stehen allerdings sehr unterschiedliche Entwicklungen der einzelnen Kirchensteuerarten:

- Die Kirchenlohnsteuer, die weiterhin den mit Abstand größten Anteil am Kirchensteueraufkommen hat, ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum um rund 4,8 Mio. € bzw. 3,65 % auf rund 135,3 Mio. € gestiegen.

- Auch bei der Kirchensteuer auf Kapitalerträge ist ein Anstieg festzustellen. Sie erhöhte sich um rund 0,5 Mio. € bzw. 5,73 % auf rund 10,0 Mio. €.

- Demgegenüber ist die Kircheneinkommensteuer deutlich zurückgegangen. Sie liegt mit rund 21,6 Mio. € um rund 4,7 Mio. € bzw. 17,87 % unter dem entsprechenden Vorjahreswert.

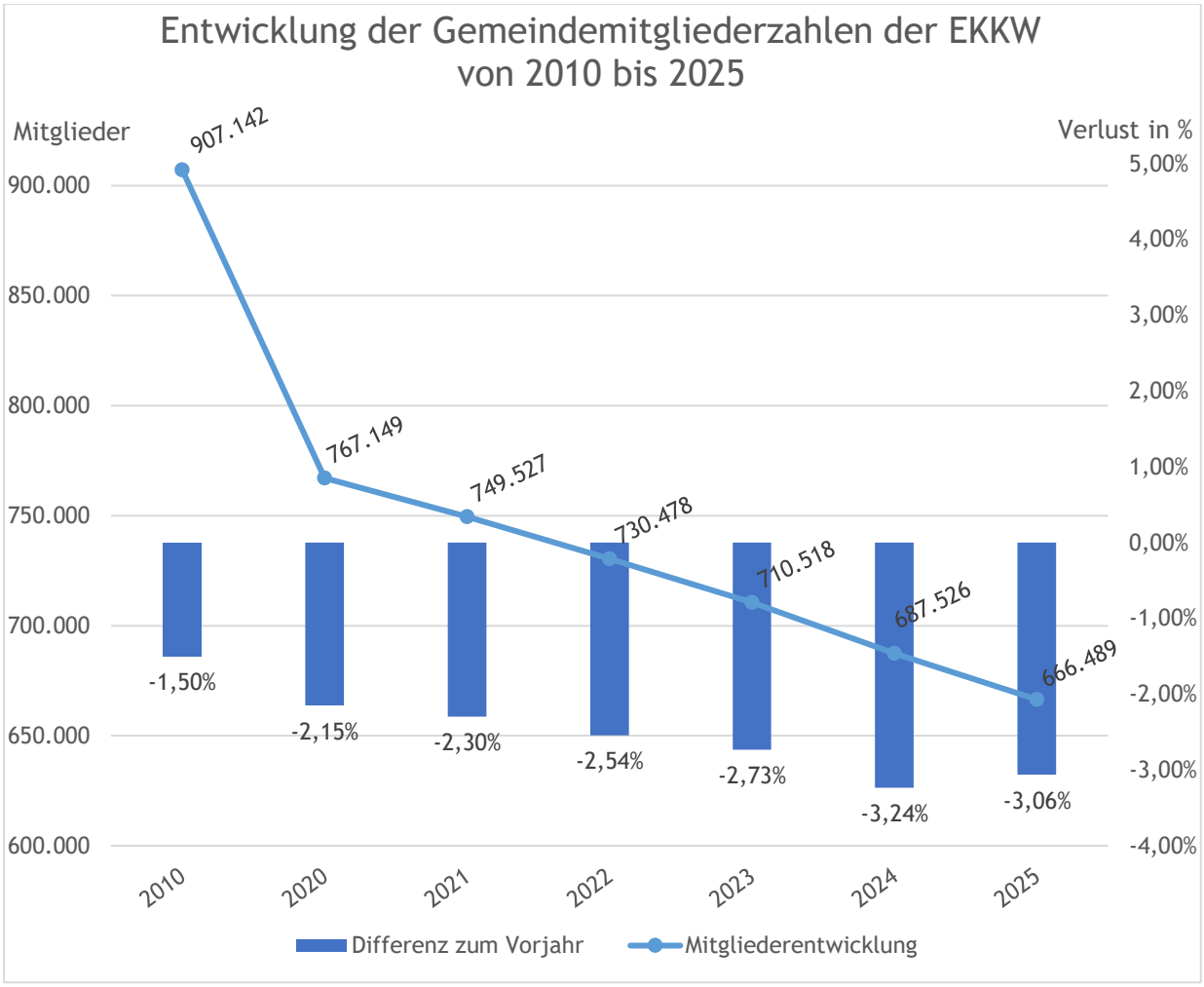
Der Zuwachs bei der Kirchenlohnsteuer und der Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird durch diesen Rückgang somit nahezu vollständig aufgezehrt. Dies erklärt, warum das Gesamtaufkommen trotz der positiven Entwicklung der Kirchenlohnsteuer gegenüber dem Vorjahr lediglich um 0,36 % gestiegen ist.

Trotz des bis Oktober 2026 nominal leicht über dem Vorjahr liegenden Kirchensteueraufkommens wird an der bisherigen Prognose eines Rückgangs von 1,5 % für das Gesamtjahr 2026 festgehalten, zumal der Trend der letzten zwei Monate September und Oktober 2026 mit Rückgängen von 4,68 % und 6,31 % stark rückläufig war. Für den Nachtragshaushalt 2026 ergaben sich keine maßgeblichen Anhaltspunkte, von der bisherigen Planung für den Haushaltsansatz 2026 abzuweichen. Daher bleibt auch im Nachtragshaushalt 2026 der bisherige Haushaltsansatz bei der Kirchensteuer unverändert. Sollten sich gegenüber der Kirchensteuerprognoserechnung im Jahr 2026 – wie im Jahr 2025 – Mehrerträge im Kirchensteueraufkommen ergeben, werden sie für den Haushaltsausgleich – gerade auch im Blick auf die weiter ansteigenden Versorgungsverpflichtungen – dringend benötigt.

4 Gemeindegliederentwicklung

Die EKKW hat im Jahr 2025 rund 21.000 Mitglieder verloren. Dies entspricht einem Rückgang von 3,0 %.

Innerhalb der ersten zehn Monate des Jahres 2026 hat unsere Landeskirche einen Mitgliederverlust von 17.874 Gemeindegliedern zu verzeichnen, was bis Ende Oktober einem Rückgang von 2,7 % gegenüber Stand zum Jahresende 2025 entspricht. Die EKKW verfügt zum Stand 31. Oktober 2026 über 648.615 Gemeindeglieder. Für das Gesamtjahr 2026 prognostizieren wir einen Rückgang um 3,2 %. Der Mitgliederrückgang bleibt damit eine wesentliche strukturelle Rahmenbedingung auch für die langfristige Finanzentwicklung unserer Landeskirche.



5 Finanzielle Lage der EKKW

Verehrte Synodale,

für den Überblick über die finanzielle Lage der EKKW stütze ich mich vornehmlich auf den aktuellen geprüften Jahresabschluss 2025 unserer Landeskirche. Ich möchte dabei in diesem Jahr die Wechselwirkung zwischen der Versorgungsabsicherung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten unserer Landeskirche und den letzten Bilanzergebnissen der EKKW beleuchten.

Es wird dabei deutlich, dass wir für eine belastbare Beurteilung unserer finanziellen Lage drei Perspektiven zusammenführen müssen: die Entwicklung unserer laufenden Einnahmen und Ausgaben, die langfristigen Verpflichtungen unserer Landeskirche und deren Absicherung durch Vermögen und künftige Finanzierung.

5.1 Geprüfter Jahresabschluss 2025 der EKKW

In meinem letzten Finanzbericht vor einem Jahr habe ich Ihnen die finanzielle Lage der Landeskirche noch auf der Grundlage des *vorläufigen* landeskirchlichen Jahresabschlusses 2024 aufgezeigt. Der durch das Amt für Revision geprüfte Jahresabschluss 2024 wurde Ihnen dann in der Frühjahrssynode 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

In diesem Jahr fußen meine Ausführungen zur finanziellen Lage der EKKW bereits auf dem *geprüften* Jahresabschluss 2025 der Landeskirche. Auch auf Wunsch des Finanzausschusses nach einer aktuelleren Befassung mit dem geprüften Jahresabschluss in der Synode haben wir das Jahresabschlussverfahren beschleunigt und verzichten auf den doppelten Gremiengang mit dem vorläufigen und geprüften Jahresabschluss in den finanzleitenden Gremien bis zum Rat der Landeskirche. So können wir Ihnen heute bereits den geprüften Jahresabschluss 2025 vorlegen, den Ihnen in bewährter Weise unsere beiden Steuerberater im Finanzausschuss Herr Kimm und Herr Reinke unter TOP 10 ebenfalls noch heute Vormittag präsentieren werden. Damit gehören wir mit zu den Landeskirchen in der EKD, die ihrer Synode den geprüften Jahresabschluss so aktuell wie möglich bereits in der Herbstsynode des Folgejahres zur Beschlussfassung vorlegen. An dieser Stelle möchte ich für diesen Kraftakt den Mitarbeitenden im Finanzreferat und im Amt für Revision noch einmal meinen herzlichen Dank aussprechen.

Nun zu den tragenden Ergebnissen des geprüften Jahresabschlusses 2025; Herr Kimm und Herr Reinke werden diesen nachher ausführlicher erläutern:

Die Ergebnisrechnung 2025 der EKKW schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 32,4 Mio. € ab. Ausschlaggebend ist vor allem die Erhöhung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen und der daraus resultierenden Versorgungs- und Beihilferückstellung im Umfang von 42,3 Mio. €. Damit werden langfristige Verpflichtungen bereits heute im Jahresabschluss

berücksichtigt, obwohl die entsprechenden Zahlungen erst in den kommenden Jahren und Jahrzehnten anfallen – nicht sofort. Zu diesem Anstieg trägt insbesondere eine aktualisierte Berechnung der Lebenserwartung bei.

Ohne den Aufwand aus der Erhöhung der Versorgungs- und Beihilferückstellungen hätte sich rechnerisch ein positives Bilanzergebnis ergeben, was zum überwiegenden Teil auf gestiegene Erträge, insbesondere bei der Kirchensteuer und den Zinsen, zurückzuführen ist. Das ist eine wichtige ergänzende Perspektive, ersetzt aber nicht die Betrachtung des vollständigen Bilanzergebnisses einschließlich unserer langfristigen Verpflichtungen. Zugleich ist an dieser Stelle auch die Haushaltsdisziplin aller bewirtschafteten Stellen zu loben. Aber wir dürfen in unseren Einsparanstrengungen nicht nachlassen, denn der Jahresabschluss 2025 weist auch noch einen negativen Ergebnisvortrag in Höhe rund 59,2 Mio. € aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag steigt mit dem geprüften Jahresabschluss 2025 auf rund 48,2 Mio. € und ist bilanziell dem Vermögensgrundbestand gegenüberzustellen.

Der Jahresabschluss 2025 verdeutlicht, warum wir die in der Einleitung benannten drei Perspektiven zusammenführen müssen: Die Entwicklung unserer laufenden Einnahmen und Ausgaben allein reicht für eine belastbare Beurteilung unserer finanziellen Lage nicht aus. Entscheidend ist auch, welche langfristigen Verpflichtungen bestehen und wie sie durch Vermögen und künftige Finanzierung abgesichert sind. Im folgenden Abschnitt richte ich deshalb den Blick auf die Versorgungsabsicherung unserer öffentlich-rechtlich Beschäftigten. Dabei erläutere ich, wie sich die Entwicklung dieser Verpflichtungen und ihrer Absicherung in den Bilanzergebnissen der EKKW niederschlägt und was dies für unsere langfristige Finanzierungsfähigkeit bedeutet.

5.2 Versorgungsabsicherung der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten

Die Versorgungsabsicherung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKKW ist nicht allein eine Frage der Versorgungskassen und ihrer Abbildung in unserer Bilanz. Sie ist eine zentrale Frage der langfristigen finanziellen Verantwortung unserer Landeskirche. Bereits bei der Beratung zu Eckpunkt 3a und der Frage der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse in der diesjährigen Frühjahrssynode habe ich darauf hingewiesen: Mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gehen wir finanzielle Verpflichtungen ein, die im Durchschnitt über 60 bis 70 Jahre reichen. Die Verantwortung der Landeskirche endet deshalb nicht mit dem aktiven Dienst.

Nachhaltig zu wirtschaften bedeutet, nicht nur die Ausgaben des laufenden Haushalts zu finanzieren, sondern auch die langfristigen Folgen unserer Entscheidungen zu berücksichtigen. Wir müssen bestehende Versorgungszusagen verlässlich absichern und zugleich darauf achten, die finanziellen Handlungsspielräume nachfolgender Generationen nicht weiter einzuengen. Gerade angesichts langfristig rückläufiger Kirchensteuereinnahmen kommt dieser Aufgabe besondere Bedeutung zu. Denn hier besteht die begründete Sorge, aufgrund des Rückgangs der Kirchensteuereinnahmen die finanziellen Verpflichtungen in der Zukunft nicht mehr bedienen zu können und mehr Geld in die Versorgung investieren zu müssen als in den aktiven Dienst.

Ich erläutere daher im Folgenden, wie unsere Versorgungsverpflichtungen abgesichert sind, welche Verpflichtungen darüber hinaus verbleiben und wie sich deren Entwicklung auf die finanzielle Lage unserer Landeskirche auswirkt.

5.2.1 Die drei Säulen der Versorgungsabsicherung der EKKW

Die EKKW muss die zugesagten Pensionen ihrer öffentlich-rechtlich Beschäftigten langfristig finanzieren und absichern. Dafür hat sie auf drei Wegen bzw. mit drei Säulen vorgesorgt:

- **VERKA VK**[5]: Bei der kirchlichen Versorgungskasse in Berlin wird Kapital zur Finanzierung der späteren Pensionen aufgebaut. Das Deckungsvermögen der EKKW bei der VERKA betrug zum 31. Dezember 2025 rund 364,6 Mio. €.

- **Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK)**[6]: Auch bei der ERK in Darmstadt besteht eine Absicherung von Versorgungsverpflichtungen. Die ERK berechnet zudem die Versorgungs-

[5] Die VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG mit Sitz in Berlin hat zum 31. Dezember 2025 eine Bilanzsumme in Höhe von rund 1,2 Mrd. €. Bei der VERKA VK sind fünf Landeskirchen (EKBO, EKKW, Ev. Kirche der Pfalz, Ev.-reformierte Kirche, Ev.-methodistische Kirche) sowie die EKD versichert. Die EKKW hat vier Sitze im Aufsichtsrat sowie sechs Sitze in der Vertreterversammlung. Im Aufsichtsrat sind Frau Vizepräsidentin Dr. Apel, Frau Dr. Wellert und Herr Wagner aus dem Landeskirchenamt sowie der Synodale Herr Fritz für unsere Landeskirche tätig.

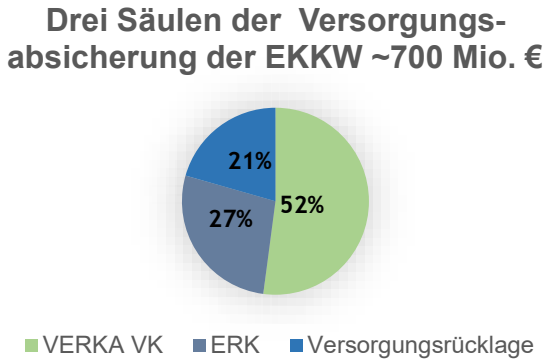
[6] Die Evangelische Ruhegehaltskasse als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt wurde 1971 gegründet. Die EKKW gehört zu den Gründerkirchen. Aktuell sind 10 evangelische Landeskirchen sowie die EKD Mitglied in der ERK. Die ERK hat die Aufgabe, für die beteiligten Kirchen die Versorgungsbezüge für rund 11.000

bezüge und bezahlt sie an die Ruheständler*innen aus. Das Deckungsvermögen der EKKW bei der ERK belief sich zum 31. Dezember 2025 auf rund 191,4 Mio. €.

- **Versorgungsrücklage der EKKW:** Sie ergänzt als „dritte Säule“ die Versorgungsabsicherung bei den beiden Versorgungskassen. Die Rücklage wurde von 2012 bis 2015 aus aufgelaufenen Zinsen des Treuhandvermögens der Pfarreien aufgebaut und ist durch erwirtschaftete Zinsen von ursprünglich 71,4 Mio. € auf rund 144 Mio. € zum 31. Dezember 2025 angewachsen. Sie wird in der Bilanz auf der Passivseite als Sonderposten ausgewiesen.

In der EKKW sind Versorgungsverpflichtungen in großen Teilen über ERK, VERKA und die Versorgungsrücklage rückgedeckt. Während der aktiven Dienstzeit zahlt die Landeskirche laufende Beiträge an die Versorgungskassen. Ursprünglich sollte die VERKA etwa zwei Drittel und die ERK etwa ein Drittel der Versorgungsverpflichtungen absichern. Die folgende Tabelle fasst die zum 31. Dezember 2025 vorhandenen Vermögenswerte der drei Säulen zusammen:

VERKA VK	ERK	Versorgungsrücklage
364,6 Mio. €	**191,4 Mio. €**	**144 Mio. €**



Diese Vorsorge deckt jedoch nicht sämtliche Verpflichtungen ab. Insbesondere für die Beihilfen besteht keine Rückdeckung. Das bestehende Delta wird in der landeskirchlichen Bilanz zurückgestellt auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten, ebenso wie unsere Beihilfeverpflichtungen.

- Zum 31. Dezember 2025 belaufen sich die berechneten die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der EKKW für insgesamt 1.666 öffentlich-rechtliche Beschäftigte auf rund 1,314 Mrd. €.

Versorgungsberechtigte zu berechnen und auszuzahlen. Das Finanzvermögen der ERK betrug zum 31. Dezember 2025 3,6 Mrd. €. Die EKKW ist mit zwei Personen im Verwaltungsrat der ERK vertreten (Frau Vizepräsidentin Dr. Apel, Frau Dr. Wellert).

- Dem stehen rund 700 Mio. € vorhandene Absicherung gegenüber: 556 Mio. € bei der VERKA und ERK sowie 144 Mio. € in der Versorgungsrücklage.

- Weitere 293 Mio. € werden durch zukünftige Beitragszahlungen finanziert; dies entspricht der im Gutachten berücksichtigten Hälfte der Verpflichtungen für die Aktiven.

- Es verbleiben rund 321 Mio. €, die als Versorgungsrückstellung in der Bilanz ausgewiesen werden. Eine Rückstellung ist kein angespartes Geld: Sie macht den noch bestehenden langfristigen Absicherungs- und Finanzierungsbedarf, den die Landeskirche noch tragen muss, sichtbar. So werden Verpflichtungen aus bestehenden Zusagen bereits heute berücksichtigt, obwohl die entsprechenden Zahlungen erst in den kommenden Jahren und Jahrzehnten anfallen.

5.2.2 Abbildung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen in der Bilanz der EKKW

In Zeiten der Kameralistik bis 2011 zeigte der landeskirchliche Haushalt vor allem – auch mit Blick auf die Versorgung –, welche Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Jahr anfielen. Die tatsächlichen langfristigen Verpflichtungen aus zugesagten Pensionen und Beihilfen wurden darin nicht sichtbar. Seit der Umstellung auf die Doppik, die doppelte Buchführung, in 2012 werden diese Verpflichtungen jährlich in einem versicherungsmathematischen Gutachten berechnet.

In der Bilanz der EKKW werden die Pensions- und Versorgungsverpflichtungen netto dargestellt, d. h. nach Abzug der Rückdeckungen. Das bedeutet: Für die Bilanz wird betrachtet, welcher Teil der Verpflichtungen bereits abgesichert ist und welche künftigen Beitragszahlungen berücksichtigt werden können. Nur der verbleibende, nicht abgesicherte Teil der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen wird in der Bilanz als Rückstellung ausgewiesen (auf der Passivseite). Die Bilanz zeigt damit nicht die gesamten Verpflichtungen, sondern nur den nach Berücksichtigung der Absicherung und Finanzierung verbleibenden Betrag. Die vollständigen Verpflichtungen und ihre Absicherung durch VERKA, ERK und die Versorgungsrücklage werden im Anhang zur Bilanz erläutert.

Im Folgenden betrachten wir, wie sich die Zahl der Personen mit Versorgungsansprüchen und die Höhe der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen seit 2020 entwickelt haben:

5.2.3 Entwicklung der Versorgungsanwärter und -empfänger seit 2020

	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	Saldo 25/20
Anwärter	983	882	849	810	- 173
Vers.empfänger	768	832	837	856	+ 88
Summe	**1.751**	**1.714**	**1.686**	**1.666**	**- 85**

Die Anzahl der Versorgungsanwärter in der EKKW hat sich in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2025 und damit innerhalb von 5 Jahren um 173 Personen reduziert. Im selben Zeitraum ist die Anzahl der Versorgungsempfänger um 88 gestiegen.

Zum 31. Dezember 2025 liegt die Zahl der Versorgungsempfänger erstmals über der Zahl der Anwärter, eine nicht unerwartete Entwicklung.

5.2.4 Entwicklung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der EKKW seit 2020

Beträge in Mio. €	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	Saldo 25/20
Pensionsverpfl.	**955**	**1.017**	**1.035**	**1.077**	**+ 122**
a) Anwärter	506	495	493	486	- 20
b) Vers.empfänger	449	522	542	591	+ 142
Beihilfeverpfl.	**218**	**215**	**222**	**237**	**+ 19**
a) Anwärter	99	97	98	100	+ 1
b) Vers.empfänger	119	118	124	137	+ 18
Summe	**1.173**	**1.232**	**1.257**	**1.314**	**+ 141**

Obwohl die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse in der EKKW innerhalb der letzten fünf Jahre insgesamt um 85 zurückgegangen ist, sind die Brutto-Pensions- und Beihilfeverpflichtungen vom 31. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2025 um 141 Mio. € gestiegen.

Dieser Anstieg ist in erster Linie auf den Anstieg der Pensionsverpflichtungen für die Versorgungsempfänger zurückzuführen. Dabei wirkt sich im aktuellen Versorgungsgutachten insbesondere eine längere Lebenserwartung aus: Dem aktuellen Versorgungsgutachten wurde eine aktualisierte Sterbetafel zugrunde gelegt, die von einer längeren Lebenserwartung ausgeht. Dieser Umstand allein führt zu einem weiteren Anstieg unserer Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zum 31. Dezember 2025 um rund 26 Mio. €.

5.2.5 Erkenntnisse aus dem Versorgungsgutachten zum 31. Dezember 2025

Das Versorgungsgutachten berechnet, welchen heutigen Wert die künftig zu zahlenden Pensionen und Beihilfen haben. Dabei werden – wie in den Vorjahren – zwei Annahmen zugrunde gelegt: ein Rechnungszins von 3,5 %, mit dem künftige Zahlungen auf ihren heutigen Wert umgerechnet werden, und ein jährlicher Anstieg der berücksichtigten Leistungen und Kosten von 2,0 %. Die Berechnung basiert auf den Daten der insgesamt 1.666 Personen zum 31. Dezember 2025.

Neu im Versorgungsgutachten für das Jahr 2025 ist die Verwendung einer aktualisierten Sterbetafel (Heubeck 2018G statt Heubeck 2005G), also einer statistischen Grundlage zur Einschätzung der Lebenserwartung. Sie geht von einer längeren Lebensdauer aus. Deshalb müssen Pensionen und Beihilfen voraussichtlich länger gezahlt werden, was die berechneten Verpflichtungen erhöht.

Das Versorgungsgutachten zum 31. Dezember 2025 zeigt: Die berechneten Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der EKKW sind gegenüber dem Vorjahr um rund 57,0 Mio. € gestiegen. Dieser Anstieg hat zwei Ursachen:

- *„Erwartete“ Veränderungen: 30,9 Mio. €.* Ein Teil des Anstiegs entsteht dadurch, dass die künftigen Zahlungen ein Jahr näher rücken. Ihr auf heute umgerechneter Wert steigt deshalb – im Gutachten heißt dies „Aufzinsung“. Hinzu kommen eine höhere Besoldungsanpassung und angepasste Annahmen darüber, wie hoch die Beihilfeleistungen künftig ausfallen.
- *Zusätzliche Neubewertung der Lebenserwartung: 26,1 Mio. €.* Die aktualisierte statistische Grundlage geht von einer längeren Lebensdauer aus. Pensionen und Beihilfen müssen daher voraussichtlich länger gezahlt werden. Dadurch steigen die berechneten Verpflichtungen zusätzlich.

5.2.6 Entwicklung der Versorgungs- und Beihilferückstellung seit 2020:

Bisher haben wir die gesamten Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und ihre Entwicklung betrachtet. Nun richten wir den Blick auf den Teil, der nach Berücksichtigung der vorhandenen Absicherung und der künftigen Finanzierung verbleibt und deshalb als Rückstellung in der Bilanz ausgewiesen wird. Die folgenden Tabellen zeigen, wie sich dieser langfristige Finanzierungsbedarf seit 2020 entwickelt und wie stark er sich in den einzelnen Jahren verändert hat.

31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	Saldo 25/20
209,3 Mio. €	273 Mio. €	278,9 Mio. €	321,2 Mio. €	+ 111,9 Mio.€

Veränderung der Versorgungs- und Beihilferückstellung bezogen auf das Vorjahr:

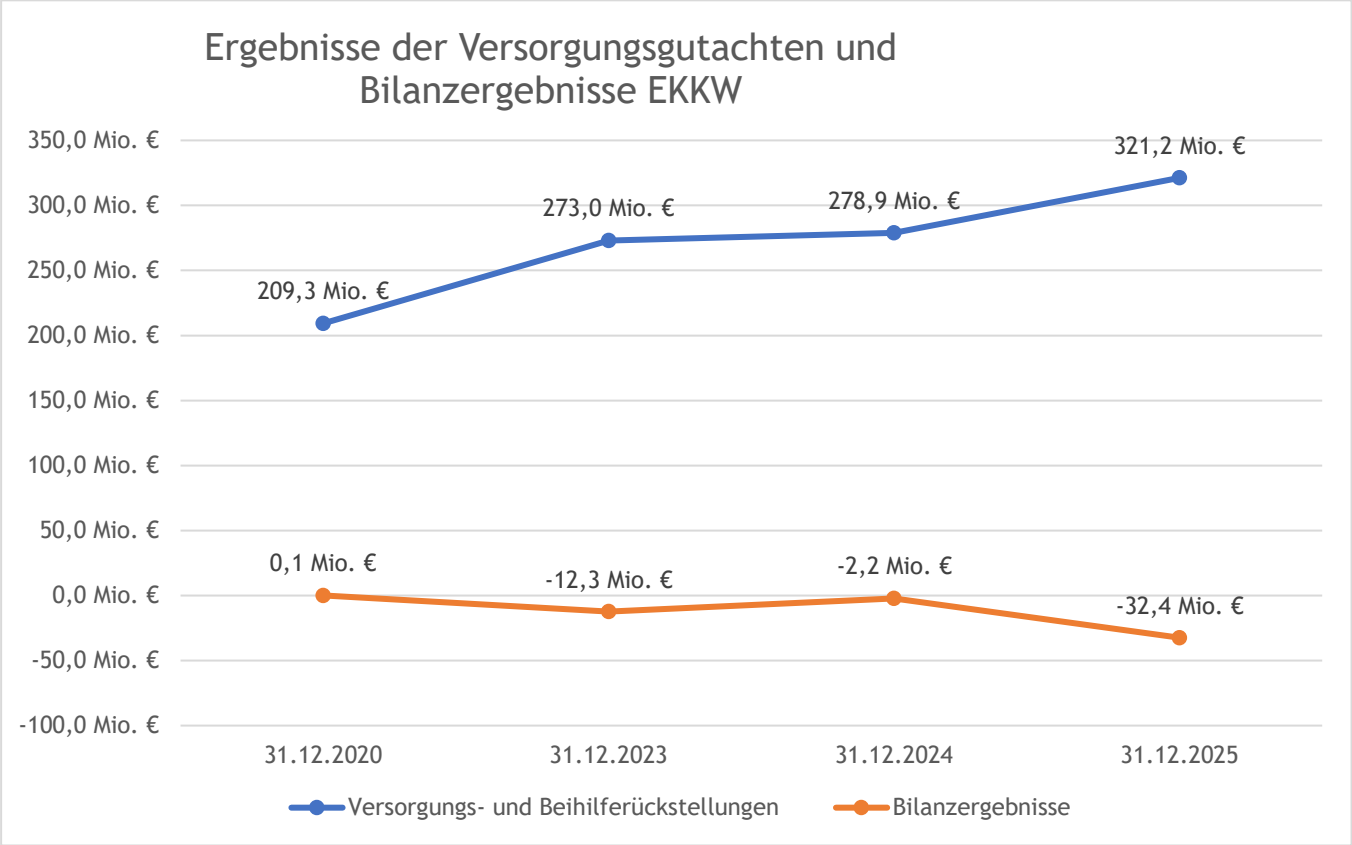
31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
+ 22,8 Mio. €	+ 25,4 Mio. €	+ 5,9 Mio. €	+ 42,3 Mio. €

Der enorme Anstieg der Versorgungsverpflichtungen im Jahr 2025 ist, wie bereits erwähnt, in erster Linie auf die Anwendung einer aktuelleren Sterbetafel im Versorgungsgutachten mit einer implizierten längeren Lebenserwartung zurückzuführen.

5.2.7 Entwicklung der Bilanzergebnisse der EKKW seit 2020:

Nach der Entwicklung der Versorgungs- und Beihilferückstellungen betrachten wir nun die Bilanzergebnisse der Landeskirche. Sie zeigen, ob die Erträge eines Jahres die Aufwendungen decken oder ein Defizit verbleibt. Dabei werden auch die Aufwendungen für die Erhöhung der Rückstellungen berücksichtigt – selbst wenn die entsprechenden Zahlungen erst später anfallen. Die folgende Tabelle zeigt die Bilanzergebnisse seit 2020.

31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	Saldo 25/20
+ 0,1 Mio. €	- 12,3 Mio. €	- 2,2 Mio. €	- 32,4 Mio. €	- 32,5 Mio. €



5.2.8 Wechselwirkung zwischen Ergebnissen der Versorgungsgutachten und den Bilanzergebnissen der EKKW

Die Grafik über die Entwicklung der Versorgungs- und Beihilferückstellung und der Bilanzergebnisse der Jahre 2020 bis 2025 zeigt, dass die negativen Bilanzergebnisse der EKKW in den letzten Jahren in erster Linie auf den Anstieg der Versorgungs- und Beihilferückstellung zurückzuführen waren. Ohne die Ergebnisse aus dem jeweils aktuellen Versorgungsgutachten waren die vorläufigen Bilanzergebnisse des landeskirchlichen Haushalts meistens positiv, durch die Erhöhung der Versorgungs- und Beihilferückstellung wurden die Bilanzergebnisse dann erst negativ.

Diese Entwicklung darf nicht als bloßer rechnerischer Effekt verstanden werden. Die Versorgungsgutachten machen Verpflichtungen sichtbar, die aus bestehenden Dienstverhältnissen erwachsen und über viele Jahre zu erfüllen sind. Soweit sie nicht durch die berücksichtigte Rückdeckung und Finanzierung abgesichert sind, werden sie als Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen. Die Bilanz verdeutlicht damit, welche Verpflichtungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus bestehen.

Dabei müssen wir zwischen der bilanziellen Belastung und den laufenden Zahlungen unterscheiden: Eine Erhöhung der Rückstellung bedeutet nicht, dass dieser Betrag im selben Jahr ausgezahlt werden muss. Sie zeigt aber einen zusätzlichen langfristigen Absicherungsbedarf.

Ein günstiges Ergebnis im laufenden Geschäft allein reicht deshalb nicht aus, um die finanzielle Lage unserer Landeskirche zu beurteilen.

Mit dem vorliegenden geprüften Jahresabschluss 2025, der mit einem negativem Bilanzergebnis von 32,4 Mio. € abschließt und zudem einen negativen Ergebnisvortrag von rund 59,2 Mio. € ausweist, steigt der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 48,2 Mio. € an. Das Amt für Revision hat bereits im Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2024 der EKKW die bilanzielle Überschuldung der EKKW von damals 16,4 Mio. € beanstandet. Mit dem vorliegenden Jahresabschluss 2025 steigt die bilanzielle Überschuldung noch einmal um rund 31,8 Mio. € auf rund 48,2 Mio. € an, was in erster Linie auf die gestiegenen Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen nicht zuletzt durch die Anwendung einer aktualisierten Sterbetafel mit einer gestiegenen Lebenserwartung zurückzuführen ist.

Ich möchte außerdem auf eine weitere Entwicklung hinweisen: Der Nettoaufwand für die Versorgung in % von den Nettokirchensteuererträgen ist im Zeitraum von 2021 bis 2025 von 18 % auf rund 22 % angestiegen. Wir haben auch gesehen, dass die Kirchensteuererträge für 2022 bis 2024 zurückgegangen sind, während die Versorgungsrückstellungen, d. h. die nicht rückgedeckten Verbindlichkeiten für Pensionen und Beihilfen, angestiegen sind.

Was bedeutet diese bilanzielle Entwicklung für unsere langfristige Zahlungs- und Finanzierungsfähigkeit?

Die bilanzielle Entwicklung ist ein ernstes Signal für unsere langfristige Finanzierung. Sie bedeutet aber nicht, dass die Landeskirche ihre laufenden Rechnungen nicht bezahlen kann. Die nicht vollständige Absicherung unserer langfristigen Verpflichtungen darf daher nicht mit einer gegenwärtigen Zahlungsunfähigkeit gleichgesetzt werden.

Die Bilanz zeigt aber, dass unsere langfristigen Verpflichtungen noch nicht vollständig abgesichert sind. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag von 48,2 Mio. € muss nicht sofort bezahlt werden. Er zeigt vielmehr, dass das in der Bilanz berücksichtigte Vermögen nicht ausreicht, um sämtliche dort ausgewiesenen Verpflichtungen zu decken. Er betrifft insbesondere Pensionen und Beihilfen, die über viele Jahre und Jahrzehnte in der Zukunft anfallen.

VERKA, ERK und unsere Versorgungsrücklage sichern bereits einen wesentlichen Teil ab. Den verbleibenden Teil müssen wir aus künftigen Haushalten finanzieren – bei voraussichtlich sinkenden Kirchensteuereinnahmen. Deshalb müssen wir die Absicherung weiter überprüfen und unsere Ausgaben an die verfügbaren Einnahmen anpassen. Unser Ziel ist, bestehende Zusagen verlässlich zu erfüllen und zugleich Mittel für die aktuelle kirchliche Arbeit zu erhalten.

Dazu kommt, dass wir schon heute wissen, dass unsere Versorgungsverpflichtungen auch ohne eine erneute Anpassung der Lebenserwartung weiter steigen werden. Der Verzicht auf neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse beseitigt die bestehenden Zusagen nicht; seine entlastende Wirkung setzt erst langfristig ein. Dann sinkt der Rückstellungsbedarf für Versorgung im Zeitablauf – zunächst langsam, später zunehmend.

Aber zunächst steigen unsere Versorgungsverpflichtungen weiter: Die bereits öffentlich-rechtlich Beschäftigten erwerben durch weitere Dienstjahre zusätzliche Ansprüche. Zugleich rücken die künftigen Zahlungen näher: Ihr auf heute umgerechneter Wert steigt dadurch – das Gutachten nennt dies „Aufzinsung“. Bereits geleistete Pensionen und Beihilfen vermindern zwar die verbleibenden Verpflichtungen, gleichen diesen Anstieg aber derzeit nicht aus.

Das aktuelle Versorgungsgutachten erwartet deshalb für Ende 2026 bei einem Verlauf entsprechend seinen Annahmen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen von rund 1.336,1 Mio. €. Das sind 22,0 Mio. € mehr als Ende 2025 – ohne eine weitere Neubewertung der Lebenserwartung. Höhere Besoldungsanpassungen oder Beihilfekosten können den Anstieg zusätzlich verstärken. Wie stark dadurch der dann noch ungedeckte Finanzierungsbedarf wächst, hängt auch von der Entwicklung unserer Absicherung ab.

Aus finanzstrategischer Perspektive müssen wir hier zwei Aufgaben unterscheiden. Zum einen müssen wir die bereits bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen dauerhaft absichern. Zum anderen müssen wir begrenzen, in welchem Umfang wir neue langfristige Verpflichtungen eingehen. Die Beschlussfassung zu Eckpunkt 3a in der Frühjahrssynode setzt bei dieser zweiten Aufgabe an. Sie beseitigt jedoch nicht die Verpflichtungen aus den bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

Die heutige Darstellung verdeutlicht somit noch einmal die finanzstrategische Bedeutung dieser Entscheidung. Zugleich zeigt sie, warum wir – wie auch im Beschluss der diesjährigen Frühjahrssynode zu Eckpunkt 3a formuliert[7] – weiter an der Absicherung der bestehenden Verpflichtungen arbeiten müssen. Beides gehört zusammen: Verantwortung für bereits gegebene Zusagen und Verantwortung für die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen.

[7] Beschluss der 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. April 2026: „4. *Die Absicherung der Alimentationsverpflichtungen für Besoldung, Versorgung und Beihilfe im Krankheitsfall für die bestehenden öffentlich-rechtlichen Beschäftigten wird durch die Landeskirche weiter sichergestellt. Dabei werden auch die rechtlich möglichen Einsparpotenziale weiter geprüft*.“

5.2.9 Zusätzliche Absicherung der Versorgungsverpflichtungen durch das Pfarreivermögen

Liebe Synodale,

die bisherigen Ausführungen zeigen: Wir müssen nicht nur begrenzen, in welchem Umfang wir neue langfristige Verpflichtungen eingehen. Wir müssen auch die bereits bestehenden Versorgungszusagen verlässlich absichern. Dabei richtet sich unser Blick auf eine weitere Vermögensgrundlage, die ich Ihnen zunächst erläutern möchte: das sogenannte Pfarreivermögen.

Was ist das Pfarreivermögen?

Dieses Vermögen hat einen historischen Ursprung. Bevor Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Besoldung aus zentralen Mitteln der Landeskirche erhielten, wurde ihr Lebensunterhalt insbesondere aus Grundstücken finanziert, die der jeweiligen Pfarrstelle zugeordnet waren. Diese wurden selbst bewirtschaftet oder verpachtet. Ihre Erträge dienten dazu, den Pfarrdienst vor Ort wirtschaftlich zu ermöglichen.

Diese Zweckbestimmung besteht bis heute fort: Das Pfarreivermögen dient ausschließlich der Besoldung und Versorgung der jeweiligen Pfarrperson und ihrer Hinterbliebenen. Es ist deshalb vom Vermögen einer Kirchengemeinde zu unterscheiden. Rechtlich gehört es zu den Pfarreien als ortskirchlichen Stiftungen i. S. d. Artikel 32 GO und wird vom Kirchenvorstand verwaltet.[8]

Seit 1970 übernimmt die Landeskirche die Zahlung der Pfarrbesoldung. Das Kapitalvermögen der Pfarreien wird bei ihr gemeinsam in einem Besoldungsfonds verwaltet; dieser trägt die Bezeichnung „Treuhandvermögen der Pfarreien“. Vereinfacht gesagt: Die Landeskirche verwaltet diese Mittel für die Pfarreien und bleibt dabei an deren besonderen Verwendungszweck gebunden. Daneben bestehen weiterhin bebaute und unbebaute Grundstücke der Pfarreien als selbständiges Pfarreivermögen.

Warum ist dieses Vermögen für die Versorgung von Bedeutung?

Zwischen dem Pfarreivermögen und unseren Versorgungsverpflichtungen besteht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang: Das Vermögen ist gerade für Besoldung und Versorgung

---

[8] S. auch die Richtlinie für die Bewirtschaftung des Treuhandvermögens der Pfarreien vom 21.04.2009, KABl. S. 89. Vgl. insb. § 1 Grundbestimmungen:

(1) ₁Die Pfarreien sind ortskirchliche Stiftungen i.S.d. Artikel 32 Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (GO). ₂Ihr Vermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten.

(2) Für die örtliche Verwaltung des Pfarreivermögens ist aufgrund Artikel 33 GO der Kirchenvorstand verantwortlich.

(3) ₁Das Pfarreivermögen besteht aus den ihm gewidmeten Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien, Gebühren, Nutzungen und grundstücksgleiche Rechte. ₂Es darf zu keinem anderen als dem nach dieser Verordnung bestimmten Zweck verwendet werden.

bestimmt. Seine Bedeutung für die Absicherung bestehender Versorgungszusagen zu prüfen, knüpft also an seinen bisherigen Zweck an.

Ein Teil dieses Zusammenhangs ist bereits wirksam geworden: Unsere Versorgungsrücklage wurde im Rahmen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 der EKKW aus aufgelaufenen Zinsen des Treuhandvermögens der Pfarreien aufgebaut. Sie ist inzwischen auf rund 144 Mio. € angewachsen und gehört zu den drei bereits dargestellten Säulen der Versorgungsabsicherung. Nach § 4 der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Treuhandvermögens der Pfarreien sind Erlöse aus Grundstücksverkäufen der Pfarreien grundsätzlich dem Treuhandvermögen zuzuführen, bis Ende 2030 besteht derzeit ein zeitlich befristetes Anreizsystem zum Verkauf von auf Pfarreiland stehenden Gebäuden, nach dem die Kirchengemeinden an den Verkaufserlösen anteilig partizipieren. Bei Verkäufen ist mit Rundverfügung A 2025 – R 611 vom 17.12.2025 nun als Ausnahme von diesem Grundsatz ein Anreizsystem im Gebäudestrategieprozess geregelt, dass befristet vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 bei Verkauf von bebauten Pfarreigrundstücken der Grundstückswert zu 50 % der Kirchengemeinde zusteht und zu 50 % an das Pfarreivermögen abzuführen ist. Bei unbebauten Pfarreigrundstücken kann auf Antrag bis zu einem Anteil von 10 % zugunsten der Kirchengemeinde umgewidmet werden, der Rest ist an das Treuhandvermögen abzuführen.

Neben dem Treuhandvermögen bestehen noch die Grundstücke des Pfarreivermögens. Nach einer Erhebung zum 31. Dezember 2023 betragen ihre Buchwerte rund 69,4 Mio. € für unbebaute und rund 55,8 Mio. € für bebaute Grundstücke – zusammen rund 125,2 Mio. €. Diese Grundstücke sind bislang lediglich in den Anhängen der kirchengemeindlichen Bilanzen aufgeführt. Sie bilden somit eine weitere zweckgebundene Vermögensgrundlage. Die Kirchengemeinden führen aus der Bewirtschaftung dieser Grundstücke des Pfarreivermögens jährliche Pachterträge von rund 1,8 Mio. € an die Landeskirche ab.

Was bedeutet das für unsere finanzielle Lage?

Zur zusätzlichen Absicherung der Versorgungsverpflichtungen kann das Pfarreivermögen dabei insbesondere durch das Nutzen der Erträge aus der Bewirtschaftung oder Anlage im Rahmen der geltenden Zweckbindung zur Finanzierung von Besoldung und Versorgung beitragen oder durch die Überführung von Grundvermögen in Geldvermögen. Bei zulässigen Grundstücksverkäufen wird der dem Pfarreivermögen zustehende Anteil dem Treuhandvermögen zugeführt. Dadurch verändert sich die Form des Vermögens; es entsteht jedoch nicht automatisch frei verfügbares Geld. Auch hier bleiben die Zweckbindung und die Vorgabe, den Vermögensbestand zu erhalten, zu beachten. In beiden Fällen wird es im Treuhandvermögen direkt in der Bilanz der Landeskirche sichtbar. Allerdings geht die Umwandlung von Grundvermögen in Geld (Verkaufserlös) immer mit einem schleichenden Wertverlust durch die Inflation einher. Anlagen in

Grundstücken sind hingegen regelhaft wertbeständig. Sofern ein Grundstückstausch im Einzelfall nicht möglich ist, sollte die Landekirche als Treuhänder des Vermögens viel stärker versuchen, Ersatzland zu erwerben und die sog. Fruchtziehung (beispielsweise Erträge aus Verpachtung oder Erbbaurechtsvergabe) dem Treuhandvermögen der Pfarreien zufließen lassen.

Auch wenn die bilanzielle Berücksichtigung im Einzelnen sorgfältig und dabei insbesondere die damit verbundenen rechtlichen und steuerlichen Folgen zu prüfen ist, da die Landeskirche derzeit keinen unmittelbaren Zugriff auf die Grundstücke des Pfarreivermögens hat, eröffnet das Pfarreivermögen eine zusätzliche Möglichkeit, die Absicherung bestehender Versorgungszusagen zu stärken. Die genannten 125,2 Mio. € sind allerdings Buchwerte aus dem Jahr 2023, keine heute verfügbare Geldreserve. Sie können deshalb nicht einfach vom bislang ausgewiesenen ungedeckten Finanzierungsbedarf abgezogen werden. Ebenso wenig schafft eine andere bilanzielle Darstellung allein zusätzliche Mittel für die Zahlung von Pensionen.

Unser Ziel sollte sein, dieses bereits zweckgebundene Vermögen in einer rechtlich gesicherten und wirtschaftlich tragfähigen Weise für die Versorgungsabsicherung nutzbar zu machen. Aktuell handelt es sich um „statisches“ Vermögen, dass wenig aktive Entwicklung erfährt, da die Erlöse hieraus dem Zweck des Vermögens folgend nicht für kirchengemeindliche Zwecke nutzbar sind. Unter Wahrung der heutigen Vermögensrechte könnte mit Zustimmung der das Vermögen verwaltenden Kirchenvorstände eine proaktive Bewirtschaftung aufgebaut werden, deren Erlöse anteilig sowohl den Kirchengemeinden als auch dem eigentlichen Vermögenszweck zukommen können.

Das Pfarreivermögen kann unsere Finanzierung ergänzen und zusätzliche Sicherheit geben. Es ersetzt aber weder die laufende Finanzierung der bestehenden Verpflichtungen noch die notwendige Anpassung unserer Ausgaben an die künftig verfügbaren Einnahmen, wir brauchen also auch weiterhin kompensierende Mehrerträge oder Minderaufwendungen.

6 Schlussbemerkung

Liebe Synodale,

für eine belastbare Beurteilung unserer finanziellen Lage müssen wir die vorhin benannten drei Perspektiven zusammenführen: die Entwicklung unserer laufenden Einnahmen und Ausgaben, die langfristigen Verpflichtungen unserer Landeskirche und deren Absicherung durch Vermögen und künftige Finanzierung. Nur in dieser Zusammenschau wird deutlich, wo unsere Konsolidierungsmaßnahmen wirken, welche Herausforderungen fortbestehen und welche weiteren Schritte erforderlich sind.

Erstens: Wir müssen unsere laufenden Ausgaben strukturell den sinkenden Einnahmen anpassen.

Genau das tun wir im Haushaltskonsolidierungsprozess. Wir haben bereits wichtige Veränderungen auf den Weg gebracht, setzen die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen konsequent um und überprüfen ihre Wirkung. Im Finanzbericht 2025 habe ich die Konsequenzen dieses Prozesses und unserer bisherigen synodalen Entscheidungen zu den Eckpunkten dargestellt. Ich möchte diese hier nicht wiederholen, aber daran erinnern: Wir reagieren nicht nur auf Veränderungen, sondern gestalten sie.

Wir begehen auf dieser Synode den Abschluss der Teilprozesse – der Haushaltskonsolidierungsprozess hört jedoch niemals auf. Die hier erreichten Fortschritte dürfen nicht als Entwarnung verstanden werden. Die letzte mittelfristige Finanzplanung des vergangenen Jahres zeigte für 2028 und 2029 ohne weitere Maßnahmen erneut erhebliche Defizite. Diese damalige Planung ist für die nächste Herbstsynode zu aktualisieren; ihr Handlungsauftrag bleibt bestehen. Für die Aufstellung des nächsten Doppelhaushalts 2028/2029 müssen wir deshalb die beschlossenen Maßnahmen des 50 % Szenarios im Haushalt und Stellenplan weiter konsequent umsetzen, mit einem Controlling überprüfen und weitere strukturelle Entscheidungen vorbereiten. Mit dem nächsten Doppelhaushalt 2028/2029 und der dann zu aktualisierenden mittelfristigen Finanzplanung wird die Aufgabe der strukturellen Anpassung der laufenden Ausgaben an die sinkenden Einnahmen wieder im Mittelpunkt unserer Finanzdebatten stehen.

Zweitens: Nachhaltiges Haushalten muss auch die langfristigen Folgen unserer heutigen Entscheidungen berücksichtigen.

Mit öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gehen wir Verpflichtungen ein, die durchschnittlich über 60 bis 70 Jahre reichen. Während wesentliche Teile der Versorgung rückgedeckt sind, verbleiben Verpflichtungen, die aus künftigen Haushalten finanziert werden müssen. Zugleich werden nachfolgenden Generationen voraussichtlich deutlich weniger Kirchensteuermittel zur

Verfügung stehen. Bereits zwischen 2021 und 2025 stieg der Anteil des Nettoaufwands für Versorgung an den Nettokirchensteuererträgen von 18 % auf rund 22 %. Damit wird eine wachsende Spannung sichtbar: Ein steigender Anteil unserer Mittel wird für Verpflichtungen aus der Vergangenheit benötigt und steht für die jeweils aktuelle kirchliche Arbeit nicht mehr zur Verfügung.

Hier liegt die finanzstrategische Bedeutung der Beschlussfassung zu Eckpunkt 3a in der Frühjahrssynode. Die Begrenzung neuer öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse soll verhindern, dass wir immer weitere langfristige Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen aufbauen und die Handlungsspielräume künftiger Generationen zusätzlich einengen. Es geht nicht allein um kurzfristige Einsparungen, sondern um Generationengerechtigkeit und die langfristige Finanzierbarkeit unserer kirchlichen Arbeit.

Diese Entscheidung beseitigt allerdings weder die bestehenden Verpflichtungen noch führt sie unmittelbar zu sinkenden Versorgungsverpflichtungen. Auch bei einem Ausstieg aus der Neubegründung werden die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienstverhältnissen zunächst weiter steigen. Die entlastende Wirkung entfaltet sich erst langfristig. Gerade deshalb war es wichtig, die Weichen frühzeitig zu stellen – und gerade deshalb müssen wir zugleich an der Absicherung der bereits gegebenen Zusagen weiterarbeiten. Unser Ziel ist es, gegebene Zusagen verlässlich zu erfüllen und finanzielle Spielräume für die kirchliche Arbeit auch künftig zu erhalten.

Drittens: Wir müssen die vorhandenen Möglichkeiten zur Absicherung und Finanzierung dieser Verpflichtungen sorgfältig prüfen und nutzen.

Neben der Rückdeckung bei VERKA und ERK leistet unsere Versorgungsrücklage einen wesentlichen Beitrag. Sie wurde aus aufgelaufenen Zinsen des Treuhandvermögens der Pfarreien aufgebaut und angewachsen. Darüber hinaus haben die Ausführungen zum Pfarreivermögen gezeigt, dass weitere zweckgebundene Vermögenswerte vorhanden sind.

Dieses Vermögen ist aufgrund seiner Widmung für die Besoldung und Versorgung bestimmt. Es liegt deshalb nahe, seine Bedeutung für die Versorgungsabsicherung auch in unserer finanzwirtschaftlichen Gesamtbetrachtung deutlicher zu berücksichtigen. Dabei dürfen wir jedoch Buchwerte nicht mit unmittelbar verfügbaren Finanzierungsmitteln gleichsetzen. Die Landeskirche hat keinen unmittelbaren Zugriff auf das Grundvermögen der ortskirchlichen Stiftungen. Eine mögliche Einbeziehung in die landeskirchliche Bilanz sowie ihre rechtlichen und steuerlichen Folgen sind sorgfältig zu prüfen. Eine verbesserte bilanzielle Abbildung allein schafft noch keine zusätzlichen Mittel für laufende Zahlungen.

Diese drei Aufgaben gehören untrennbar zusammen. Konsolidierung im laufenden Haushalt ersetzt nicht die Vorsorge für langfristige Verpflichtungen. Die Begrenzung neuer Verpflichtungen entbindet uns nicht von der Verantwortung für bestehende Zusagen. Und die Nutzung vorhandenen Vermögens macht weitere strukturelle Anpassungen nicht entbehrlich.

Unser gemeinsames Ziel bleibt, dass unsere Landeskirche ihre Verpflichtungen verlässlich erfüllen und zugleich ihren Auftrag auch künftig wahrnehmen kann. Dafür brauchen wir einen klaren Blick auf die Zahlen, einen langen Atem bei der Umsetzung und die Bereitschaft aller kirchlichen Ebenen, Verantwortung für das Ganze zu übernehmen. Lassen Sie uns den eingeschlagenen Weg deshalb gemeinsam und konsequent fortsetzen – in Verantwortung für die Menschen, denen wir Zusagen gegeben haben, und für diejenigen, die unsere Kirche nach uns gestalten werden.

Anhang: Tabellen Kirchensteueraufkommen

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Vergleich (nominal) (nur Hauptkirchensteuerarten)					
Kirchensteuer-art	**2023**	**2024**	**2025**	**Änderung ggü. 2023**	**Änderung ggü. 2024**
Kirchenlohn-steuer (Hessen)	164.814.054,53 €	158.773.183,85 €	163.723.177,39 €	-0,66 %	+3,12 %
Kirchenein-kommensteuer (Hessen)	38.669.539,40 €	37.699.184,14 €	36.832.971,32 €	-4,75 %	-2,30 %
Kirchensteuer auf Kapitaler-träge	5.258.909,02 €	8.802.542,91 €	11.258.364,37 €	+114,08 %	+27,90 %
Gesamt-einnahmen	**208.742.502,95 €**	**205.274.910,90 €**	**211.814.513,08 €**	**+1,47 %**	**+3,19 %**

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Vergleich (nominal) (alle Kirchensteuerarten)					
Kirchensteuer-art	**2023**	**2024**	**2025**	**Änderung ggü. 2023**	**Änderung ggü. 2024**
Kirchenlohn-steuer (Hessen)	164.814.054,53 €	158.773.183,85 €	163.723.177,39 €	-0,66 %	+3,12 %
Kirchenein-kommensteuer (Hessen)	38.669.539,40 €	37.699.184,14 €	36.832.971,32 €	-4,75 %	-2,30 %
Kirchenein-kommensteuer (Thüringen)	697.840,25 €	717.804,31 €	715.853,13 €	+2,58 %	-0,27 %
Kirchensteuer auf Kapitalerträge	5.258.909,02 €	8.802.542,91 €	11.258.364,37 €	+114,08 %	+27,90 %
Kirchensteuer aus Minijobs	357.331,84 €	377.665,50 €	399.137,73 €	+11,70 %	+5,69 %
Kirchensteuer der Soldaten	400.171,53 €	524.164,38 €	512.971,91 €	+28,19 %	-2,14 %
Gesamt-einnahmen	**210.197.846,57 €**	**206.894.545,09 €**	**213.442.475,85 €**	**+1,54 %**	**+3,16%**

Verteilung des Kirchensteueraufkommens im Vergleich (nominal) (nur Hauptkirchensteuerarten)				
Kirchensteuerart	**Zeitraum**	**Zeitraum**	**Änderung ggü. Vorjahr**	
	Januar - Oktober 2025	**Januar - Oktober 2026**	**in €**	**in %**
Kirchenlohn-steuer (Hessen)	130.563.691,56 €	135.333.754,83 €	+4.770.063,27 €	+3,65 %
Kircheneinkommen-steuer (Hessen)	26.348.839,70 €	21.639.629,76 €	-4.709.209,94 €	-17,87 %
Kirchensteuer auf Kapitalerträge	9.434.016,53 €	9.974.174,22 €	+540.157,69 €	+5,73 %
Gesamt-einnahmen	**166.346.547,79 €**	**166.947.558,81 €**	**+601.011,02 €**	**+0,36 %**